

§ 2.

Das Staatsrecht des Allgemeinen Landrechts.

Gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts noch kam es im hohenzollernschen Gesamtstaat zu einer umfassenden Kodifikation des daselbst geltenden materiellen Rechts. Mittelst Patents vom 5. Februar 1794 verkündete König Friedrich Wilhelm II. vermöge der ihm „zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht als ein wahres und allgemeines Landesgesetz“ das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“ mit „voller Gesetzeskraft“ vom 1. Juni 1794 ab. Das A.L.R. enthielt auch eine staatsrechtliche Partie, deren Normen zwar keine erschöpfende Kodifikation der gesamten Staatsrechtsordnung des hohenzollernschen Gesamtstaates gaben, wohl aber deren Hauptgrundsätze als formalgesetzliche Anordnungen brachten. Die Tendenz, irgendetwas wesentlich Neues gegen den bisherigen Rechtszustand einzuführen, bestand dabei nicht. Schon mit Bezug auf die staatsrechtliche Partie des Allgemeinen Gesetzbuchs von 1791 hatte Suarez versichert, daß man keinen einzigen Satz werde namhaft machen können, „der mit den Grundsätzen einer Souveränen monarchischen Verfassung nicht völlig compatible wäre, der in unserer gegenwärtigen Staatsverfassung nicht schon wirklich gegolten hätte, und der nicht erforderlichen Falles mit ausdrücklichen Verordnungen, Erklärungen und Äußerungen sowohl des Höchstseligen, als des jetzt regierenden Königs Majestät belegt werden könnte“. Auf das Gepräge der staatsrechtlichen Normierungen des A.L.R. übten allerdings der Sachlage entsprechend die damaligen Lehren des *ius publicum universale* und der deutschen Staatsrechtstheorie einen maßgebenden Einfluß aus.

Den hohenzollernschen Gesamtstaat selbst nimmt